



**STADT
KAMEN**

5. Änderung des FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

-ENTWURF-

BEGRÜNDUNG inkl. Umweltbericht

Stand: 08.02.2024

Bearbeitung im Auftrag:



postweltlers | partner
Architekten & Stadtplaner

grünplan
büro für landschaftsplanung

Inhalt

1. Anlass der Planung / Planverfahren / Plangebiet	3
1.1. Anlass und Ziele der städtebaulichen Planung	
1.2. Städtebauliche Planungsziele für den Entwicklungsbereich »Buschweg«	
1.3. Planverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes	
1.4. Räumlicher Geltungsbereich der Teilgebiete	
2. Plangebiet und Umfeld	6
2.1. Ortsgeografie	
2.2. Planungsrelevante Infrastruktur	
2.3. Bestandssituation Plangebiet und Umfeld	
3. Förmliche und informelle Planungen sowie Schutzgebiete	9
3.1. Raumordnung und Landesplanung	
3.2. Landschaftsplan / Schutzgebiete	
3.3. Bebauungspläne	
3.4. Städtebaulicher Entwurf für den Entwicklungsbereich »Buschweg«	
4. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	13
4.1. Ausgangssituation	
4.2. Inhalte der Planänderung	
5. Umweltbericht	15
5.1. Vorbemerkung zur umweltrechtlichen Situation	
5.2. Einleitung	
5.3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen	
5.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	
5.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	
5.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	
5.7. Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	
5.8. Monitoring	
5.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung	

Quellenangabe

1. Anlass der Planung / Planverfahren / Plangebiet

1.1. Anlass und Ziele der städtebaulichen Planung

Die ausreichende und angemessene Versorgung mit Wohnraum zählt zu den zentralen Zielen der Stadtentwicklung in Kamen. Die im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2000 bis 2004 verorteten Wohnbauflächenpotenziale sind inzwischen weitgehend bebaut oder stehen aufgrund planerischer oder eigentumsrechtlicher Gründe derzeit nicht zur Verfügung.

Um den demografischen Wandel bzw. den Bevölkerungsrückgang im Stadtgebiet zu mildern und die Auslastung und Unterhaltung der städtischen Infrastruktur auch längerfristig zu sichern, soll mithilfe geeigneter Wohnbauflächenangebote für den Einfamilienhaussektor einer Abwanderung insbesondere der Bevölkerungsgruppe »Junge Familien« entgegengewirkt und ggf. Interessenten aus dem Umland oder den nahen Großstädten hinzugewonnen werden.

Da es in Kamen derzeit keine geeigneten und zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale für eine entsprechende Innenentwicklung in der erforderlichen Größenordnung und Qualität gibt, soll die wohnbauliche Entwicklung auf einer Konversionsfläche am Siedlungsrand von Südkamen im Anschluss eines vorhandenen Einfamilienhausgebietes erfolgen.

Die ehemals als landwirtschaftliche Hofstelle genutzte und derzeit brach liegende Grundstücksfläche zwischen Südkamener Straße, Buschweg und Lothar-Kampmann-Straße bietet sich aus Sicht der Stadtentwicklung für die geplante wohnbauliche Entwicklung im Besonderen an, da

- es sich überwiegend um die Wiedernutzbarmachung einer ehemals bebauten Fläche handelt,
- sie im Norden und Osten an bestehende Wohnsiedlungsflächen angrenzt, die im Flächennutzungsplan auch entsprechend als Wohnbauflächen ausgewiesen sind,
- sie durch die o.a. Bestandsstraßen bereits erschlossen ist.

Die Fläche ist bislang im Flächennutzungsplan als »Fläche für die Landwirtschaft« dargestellt und soll entsprechend der o.a. Planungsabsichten zukünftig als »Wohnbaufläche« ausgewiesen werden.

Da im Flächennutzungsplan der Siedlungsflächenbedarf an Wohnbauflächen ausgeschöpft ist, ist eine neue Wohnbauflächendarstellung nur im Zusammenhang mit einem entsprechenden Flächentausch möglich. Hierzu können ausschließlich im ruhrFIS 2020 als anzurechnende Reserven geführte Flächen herangezogen werden, die baulich noch nicht in Anspruch genommen wurden. Zu Beginn dieses FNP-Änderungsverfahrens wurden daher geprüft, welche geeigneten Wohnbauflächen gleicher Größenordnung zurückgenommen und dem Freiraum zugeführt werden können. Ausgewählt wurde eine randlich gelegene Wohnbaufläche im Stadtteil Methler südlich der Schimmelstraße, die derzeit als Ackerland genutzt wird und die sich an eine andere Tauschfläche anschließt, die im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans zurückgenommen werden soll.

Für den Flächentausch ist ein förmliches Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan erforderlich, das sowohl die Entwicklungsfläche als auch die Rücknahmefläche beinhaltet.

1.2. Städtebauliche Planungsziele für den Entwicklungsbereich »Buschweg«

Mit dieser städtebaulichen Planung sollen ein Teil der am westlichen Ortsrand von Südkamen vorhandenen Streusiedlungen durch eine adäquate bauliche Nutzung zu einem zusammenhängenden Siedlungsbereich ergänzt werden. Mit Hilfe der geplanten städtebaulichen Konversion und Arrondierung im Bereich zwischen Südkamener Straße, Buschweg und Lothar-Kampmann-Straße soll in Verbindung mit der Bestandsbebauung ein neuer städtebaulich geordneter Ortsrand im Westen von Südkamen ausgebildet werden. Dabei folgt die geplante Nutzungstypologie dem hier verbreiteten Typus des Ein-/Zweifamilienhauses in Form von freistehenden Einzel- oder Doppelhäusern. Der Entwicklungsbereich »Buschweg« umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 2,0 ha, wovon im Bebauungsplan Nr. 07 Ka-SK »Buschweg«, der im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird, zukünftig rd. 1,6 ha als Allgemeines Wohngebiet (WA), rd. 0,3 ha als öffentliche Grünfläche und rd. 0,1 ha als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden sollen. Zu den wesentlichen städtebaulichen Entwicklungszielen zählen hier:

- die ergänzende und abrundende wohnbauliche Entwicklung des bislang durch Streusiedlungen gekennzeichneten westlichen Ortsrandes von Südkamen,
- die kleinmaßstäbliche und qualitätsvolle Entwicklung eines aufgelockerten Wohngebietes für Einzel- und Doppelhäuser,
- die behutsame Integration der Planung sowohl in das östlich und nördlich angrenzende Wohnumfeld als auch in den westlich angrenzenden Landschaftsraum,
- die dezentrale, umfeldverträgliche Verkehrsanbindung und Erschließung der geplanten Wohngebietsflächen,
- der Erhalt und die Integration der ökologisch wertvollen Gehölzfläche im Südosten des Gebietes in das städtebauliche Gesamtkonzept,
- die Orientierung an den Klimaschutzzielen der Stadt Kamen und des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.3. Planverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplans

Die städtebaulichen Planungsziele im Entwicklungsbereich »Buschweg« stimmen nicht mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes überein und sollen entsprechend geändert werden. Da der Flächennutzungsplan gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2022 ein rechnerisch ermitteltes Überangebot an Wohnbauflächendarstellungen aufweist, das mit der neu hinzukommenden Fläche im Entwicklungsbereich »Buschweg« am westlichen Ortsrand von Südkamen vergrößert werden würde, wird es erforderlich, dass eine geeignete, mindestens gleichwertige Wohnbaufläche an anderer Stelle im Flächennutzungsplan zurückgenommen und dem Freiraum zugeführt wird.

Vor diesem Hintergrund wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die als »Vollverfahren« gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchzuführen ist.

1.4. Räumlicher Geltungsbereich der Teilgebiete

Das Plangebiet (= räumlicher Geltungsbereich dieser 5. Änderung des Flächennutzungsplanes) besteht aus zwei räumlich voneinander getrennten Teilgebieten.

Teilgebiet A (Entwicklungsbereich Buschweg)

Das Teilgebiet A liegt in der Gemarkung Südkamen und umfasst in der Flur 1, die Flurstücke 334, 677, 687 und 698 (nördlicher Teilbereich) und ist bislang im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Grundfläche beläuft sich insgesamt auf ca. 2,0 ha. Das Plangebiet wird in der Örtlichkeit folgendermaßen umgrenzt:

- im Norden von der südlichen Grenze der Südkamener Straße,
- im Osten von der westlichen Grenze der Lothar-Kampmann-Straße,
- im Süden von einer Linie, die von der Lothar-Kampmann-Straße (in Höhe des Flurstücks 1195) entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 697 und in Verlängerung hierzu bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 222 am Buschweg führt,
- im Westen von der östlichen Grenze des Flurstücks 220 (Wohngrundstück Buschweg Nr. 45),
- im Nordwesten von der südöstlichen Grenze des Buschweges.

Teilgebiet B (Rücknahmefläche Schimmelstraße)

Das Teilgebiet B liegt in der Gemarkung Westick und umfasst in der Flur 8, die Flurstücke 52 (tlw.) und 53 (tlw.) und ist bislang im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die Grundfläche beläuft sich insgesamt auf ca. 1,6 ha. Das Plangebiet wird in der Örtlichkeit folgendermaßen umgrenzt:

- im Norden von der Schimmelstraße (K 41),
- im Osten von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche,
- im Süden von dem baumbestandenen Uferrandstreifen des Tesselgrabens,
- im Westen von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die geometrisch genauen Grenzen der beiden Teilgebiete dieser Flächennutzungsplanänderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Plangebiet und Umfeld

2.1. Ortsgeografie

Die Stadt Kamen besitzt rund 43.000 Einwohner und liegt im östlichen Randbereich der Metropolregion Ruhr zwischen den Großstädten Dortmund (Oberzentrum) im Westen und Hamm (Mittelzentrum) im Nordosten. Weiterhin grenzen die Stadtgebiete von Unna im Süden, Lünen und Bergkamen im Norden und das Gemeindegebiet von Bönen im Osten an Kamen. Kamen gehört zum Kreis Unna und zum Regierungsbezirk Arnsberg.

Naturräumlich liegt Kamen am südlichen Rand der Westfälischen Bucht und unmittelbar nördlich des Haarstrangs. Ein wichtiges naturräumliches Element bildet der Fluss Seseke, der das Stadtgebiet im zentralen Bereich von Osten nach Westen durchfließt. Die nicht bebauten Flächen des Stadtgebietes werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Kamen weist innerhalb des Stadtgebietes keine nennenswerten topografischen Höhenunterschiede auf.

Neben der Seseke wird das Stadtgebiet von mehreren überörtlichen Verkehrslinien durchschnitten. Hierzu zählen die von Nordosten nach Südwesten südlich am historischen Stadtkern vorbeiführende Bahnlinie Dortmund - Hamm, die Autobahnlinien A1 und A2, die sich im nord-östlichen Stadtgebiet kreuzen (Kamener Kreuz), sowie die in Nord-Süd-Richtung und westlich am Stadtkern vorbeiführende B 233 Unna-Werne

Das Teilgebiet A liegt im ca. 4.700 Einwohner umfassenden Stadtteil Südkamen südlich der Bahnlinie und des Stadtteils Kamen-Mitte. Der Stadtteil wird im Osten von der Autobahnlinie A1 begrenzt und in der Mitte von der B 233 in Nord-Süd-Richtung durchquert. Im Westen befinden sich zwischen Südkamen und dem Stadtteil Methler weitläufige landwirtschaftliche Nutzflächen. Hier verläuft auch vom Dortmunder Stadtgebiet kommend der Körnebach, der nordwestlich von Südkamen in die Seseke mündet.

Das Teilgebiet B liegt im ca. 11.500 Einwohner umfassenden Stadtteil Methler südlich der Bahnlinie und der Schimmelstraße (K 41) im Ortsteil Westick. Der Stadtteil Methler wird in ostwestlicher Richtung von der Bahnlinie Dortmund - Hamm durchquert. Rund 1 km westlich des Teilgebietes B befindet sich am Schnittpunkt mit der Wasserkurler Straße der Haltepunkt »Kamen-Methler« sowie nahversorgungsrelevante Einrichtungen.

Das Teilgebiet B liegt rund 1,8 km südwestlich des Teilgebietes A. Zwischen den beiden Teilgebieten befinden sich weitläufige landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ungefähr mittig zwischen den beiden Teilgebieten verläuft in nordsüdlicher Richtung der Körnebach.

2.2. Planungsrelevante Infrastruktur

Der Stadtteil Südkamen besitzt eine umfangreiche soziale Infrastruktur. Hierzu zählen neben zwei Kindertagesstätten eine Grundschule, ein Seniorenzentrum, Behindertenwerkstätten (Justus-Perthes-Heim) sowie konfessionelle Gemeindehäuser. Direkt östlich des Entwicklungsbereiches Buschweg befindet sich ein größerer Spielplatz. Die beiden Kitas liegen rund 500 m und 750 m entfernt. Im östlichen Rand des Stadtteiles Südkamen befindet sich ein Schulzentrum mit der Gesamtschule Kamen und der Fridjof Nansen Realschule. Darüber

hinaus gibt es in Kamen-Mitte ein städtisches Gymnasium und eine Hauptschule. Nordöstlich des Stadtkerns befindet sich das Klinikum Westfalen Hellmig, das die medizinische Allgemeinversorgung sicherstellt.

Entlang der Dortmunder Allee/Heerener Straße sind alle wichtigen Einrichtungen, Märkte und Dienstleistungsbetriebe für die Nahversorgung zu finden. Die ebenfalls im Stadtteil Südkamen liegenden großflächigen Gewerbegebiete Zollpost und Kamen Karree an der Unnaer Straße (B 233) haben eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Stadt Kamen und zum Teil auch für die Region. Hierzu zählen großflächige Verbrauchermärkte, Textilmärkte, Garten- und Baumärkte, Autohäuser sowie ein Möbelhaus mit überörtlicher Ausstrahlung. Im Stadtzentrum von Kamen gibt es weitere umfangreiche Versorgungs- und Freizeitangebote eines Mittelzentrums.

Der Anschluss des Entwicklungsbereiches »Buschweg« an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt über die Buslinie C22, die östlich des Plangebietes verläuft und hier zwei Haltepunkte (ca. 220 und 350 m entfernt) ausbildet.

Der Bahnhof Kamen ist vom Plangebiet aus in rund 2 km Fahrweg-Entfernung gut mit dem Fahrrad zu erreichen. Hier besteht Anschluss an den regionalen Bahnverkehr (Regionalexpresslinien RE 1 / RE 3 / RE 6 / RE 11) in Richtung Dortmund und Hamm.

2.3. Bestandssituation Plangebiet und Umfeld

Teilgebiet A (Entwicklungsbereich Buschweg)

Das ca. 2,0 ha umfassende Teilgebiet A befindet sich am bisherigen westlichen Ortsrand des Siedlungsbereiches von Südkamen. Im Norden grenzt die Südkamener Straße an das Teilgebiet, die aktuell zwischen der Dortmunder Allee im Osten und der Westicker Straße (Gewerbegebiet Hemsack) im Nordwesten verläuft und dabei die Bahnlinie Dortmund - Hamm kreuzt. Im Zuge der Inbetriebnahme der »Südkamener Spange« K 40n wird der heutige Bahnübergang zurückgebaut und die Südkamener Straße hier abgebunden, sodass die Straße zukünftig westlich des Plangebietes eine Sackgasse ausbildet. Die Südkamener Straße besitzt bis zur Einmündung Buschweg den Charakter einer Wohnsammelstraße, die die Verkehre nach Osten zur Dortmunder Allee leitet. Bei der Dortmunder Allee handelt es sich um die zentrale Erschließungsachse des Stadtteils.

Im nördlichen Bereich des Teilgebietes A befanden sich die baulichen Anlagen des Hofes Schulze-Bergcamen (Südkamener Straße Nr. 69). Die Hofstelle mit Haupthaus und mehreren Wirtschaftsgebäuden wurde 2020 zurückgebaut und der Bereich stellt sich heute als eine mindergenutzte Stadtbrache dar. Die ehemalige Hofstelle wurde über eine zentrale Hoffläche von der Südkamener Straße erschlossen.

Im südlichen und westlichen Bereich des Teilgebietes A befinden sich im Umfeld der ehemaligen Hofstelle drei Einfamilienhäuser inmitten stark eingegrünter Grundstücke.

Im Südosten des Teilgebietes A befindet sich eine ökologisch wertvolle Freifläche mit Strauchgehölzen und teilweise geschützten Bäumen, die sich entlang unterschiedlich geformter Retentionsmulden entwickelt haben.

Der südwestliche Bereich des Teilgebietes A wurde bislang als Ackerland genutzt und ist Teil einer sich nach Süden weiter fortsetzenden Ackerfläche.

Der Boden des Teilgebietes A ist anthropogen stark überformt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nach gutachterlichen Aussagen grundsätzlich möglich.

Nördlich der Südkamener Straße -und damit nördlich des Teilgebietes A- schließt bis in Höhe der Einmündung Buschweg ein Siedlungsbereich mit aufgelockerter Wohnbebauung aus Ein- und Zweifamilienhäusern an.

Südwestlich des Teilgebietes A entwickelt sich entlang des Buschweges über mehrere Hundert Meter eine Splittersiedlung (drei Wohngebäude und zwei Hofstellen). Westlich des Buschweges befinden sich weitere Ackerflächen. Westlich der beiden Hofstellen verläuft in nordsüdlicher Richtung der renaturierte Körnebach, der nördlich des Gewerbegebietes Hemsack in die Seseke mündet.

Im Osten wird das Teilgebiet A von der Lothar-Kampmann-Straße begrenzt. Hieran schließt sich östlich ein kleinteiliges Einfamilienhausgebiet an.

Im weiteren nordwestlichen Umfeld des Teilgebietes A verläuft in rund 200 m Entfernung die Bahntrasse Dortmund - Hamm. Hier verkehren sowohl Güter- wie auch Personenzüge. Nordwestlich der Bahntrasse erstreckt sich das Gewerbegebiet Hemsack. Direkt nördlich der Bahnlinie befindet sich das weitläufige Betriebsareal eines Kaltwalzwerkes (Gülde GmbH & Co. KG) mit Produktionshallen im Nordosten und Lagerflächen im Südwesten. Bislang als Industriegebiet ausgewiesen, läuft derzeit ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zur Neuausweisung der bebauten und noch freien Grundstücke des Gewerbegebietes Hemsack als gewerbliche Baufläche.

Teilgebiet B (Rücknahmefläche Schimmelstraße)

Die komplette Fläche des ca. 1,6 ha umfassenden Teilgebietes B wird derzeit intensiv als Ackerland genutzt. Die Fläche ist Teil einer rund 7,5 ha großen zusammenhängenden Ackerfläche, die sich noch rund 220 m westlich und rund 160 m östlich des Plangebietes erstreckt und im Westen von der Ackerstraße begrenzt wird. Das annähernd rechteckige Teilgebiet B besitzt eine Breite von ca. 95 m und eine Tiefe von ca. 170 m.

Das Teilgebiet B wird nördlich von der Schimmelstraße (K 41) begrenzt, die plangebietsseitig einen Grünstreifen aufweist, der eine unterbrochene Baumreihe aufnimmt. Zwischen der Schimmelstraße im Norden und der in rund 100 m nördlich parallel verlaufenden Bahntrasse Dortmund - Hamm liegt ein Siedlungsbereich mit kleinteiliger Wohnbebauung aus Einfamilienhäusern und kleinen Mehrfamilienhäusern. Ein Seitenweg der Schimmelstraße begrenzt auch im Osten die große Ackerfläche und mündet im Südosten in den asphaltierten Weg »Hohes Feld«.

Im Süden hält das Teilgebiet B einen Abstand von wenigen Metern zu einem hier geradlinig verlaufenden Fließgewässer (Tespelgraben), das in Richtung Osten abfließt und einen dichten Bestand an Ufergehölzen aufweist. Von dem Gewässerrandstreifen, der mit Strauchgehölzen und Laubbäumen bestanden ist, geht eine landschaftsraumgliedernde und biotopverbindende Wirkung aus, die vergleichbar mit der eines Feldgehölzstreifens ist.

3. Förmliche und informelle Planungen sowie Schutzgebiete

3.1. Raumordnung und Landesplanung

Teilgebiet A (Entwicklungsbereich Buschweg)

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Dortmund – westlicher Teil (rechtswirksam seit August 2004, mit Stand der 6. Änderung vom 30.09.2020) gilt für das Teilgebiet A die Ausweisung »Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche«, verbunden mit der Freiraumfunktion »Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung«. Die Ausweisung des »Allgemeinen Siedlungsbereiches« (ASB), die für den überwiegenden Siedlungsbereich von Südkamen westlich der B 233 gilt, reicht ungefähr bis zur Lothar-Kampmann-Straße. Die bestehende Bebauung im Bereich westliche Südkamener Straße und entlang des Buschweges wird von der ASB-Darstellung nicht erfasst.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Erarbeitungsverfahren. Im aktuellen Entwurf des Regionalplan Ruhr (Stand Januar 2023) reicht die ASB-Darstellung westlich über die Lothar-Kampmann-Straße hinaus. Die zu entwickelnde Fläche liegt im Übergang zwischen der ASB-Darstellung und der Ausweisung »Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche«.

Da in beiden Regionalplänen keine deutliche Grenze erkennbar ist, ist Bauleitplanung nach der ersten Ausnahmeregelung des Zieles 2-3 des LEP NRW möglich, was durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 12.06.2022 bestätigt wurde. Nach dieser Ausnahme *»... können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.«*

Mit Schreiben vom 02.03.2023 teilt der Regionalverband Ruhr als Fazit der aufsichtsbehördlichen Prüfung mit, dass die Anpassung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 07 Ka-Sk – „Buschweg“ an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW in Aussicht gestellt werden kann, wenn die Zurücknahme konkreter als anzurechnende Wohnreserven im ruhrFIS 2020 benannter Flächen geklärt und im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sichergestellt ist. Der Flächentausch ist in einem Verhältnis von 1:1 vorzunehmen, demnach müssten 1,6 ha anzurechnende Wohnreserve zurückgenommen werden.

Die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes dient somit dem Ziel, den vom Regionalverband Ruhr geforderten Flächentausch förmlich umzusetzen, um somit die landesplanerische Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 07 Ka-SK Buschweg sicher zu stellen.

Teilgebiet B (Rücknahmefläche Schimmelstraße)

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Dortmund – westlicher Teil (rechtswirksam seit August 2004, mit Stand der 6. Änderung vom 30.09.2020) gilt für den weitaus überwiegenden Bereich des Teilgebietes B die Ausweisung »Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche«. Lediglich ein deutlich untergeordneter

nordwestlicher Randbereich des Teilgebietes B befindet sich innerhalb der Darstellung »Allgemeiner Siedlungsbereich« (ASB) des Stadtteils Methler.

Im aktuellen Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand Januar 2023) reicht die ASB-Darstellung entlang der Schimmelstraße etwas weiter östlich über die bisherige Darstellung hinaus und endet erst beim Abzweig des Seitenweges der Schimmelstraße. In dieser Planfassung liegt das Teilgebiet B zu ungefähr einem Drittel innerhalb des »Allgemeinen Siedlungsbereiches« und zu ungefähr zwei Dritteln im »Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich«.

Das Teilgebiet B liegt somit in beiden Planfassungen im Übergangsbereich zwischen der ASB-Darstellung im Nordwesten und der Ausweisung »Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche« im Südosten.

Die Rücknahme von Wohnbauflächen zugunsten von landwirtschaftlichen Freiflächen kann somit in diesem Übergangsbereich als abgestimmt mit den Zielen der Landesplanung gelten.

Übereinstimmung mit dem Zielen der Raumordnung

Mit Schreiben vom 25.08.2023 teilt der Regionalverband Ruhr als Fazit zur landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW mit, dass die Anpassung der 5. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW bestätigt werden kann. Dem Vorhaben stehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken entgegen.

3.2. Landschaftsplan / Schutzgebiete

Beide Teilgebiete der Flächennutzungsplanänderung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 Raum Kamen-Bönen des Kreises Unna. Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind im Vorhabenraum nicht vorhanden. Die Teilgebiete sind weder als Biotopkataster- noch als Biotopverbundfläche ausgewiesen. Beide Teilgebiete befinden sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Teilgebiet A (Entwicklungsbereich Buschweg)

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist das Teilgebiet A mit dem Entwicklungsziel »Anreicherung« belegt. In der Festsetzungskarte liegt das Teilgebiet A am nordöstlichen Rand des Landschaftsschutzgebiets »Körnebachtal« (LSG-4411-0005). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Flussgebiet des Körnebaches und seiner Nebenbäche bis hin zum naturnah gestalteten Verlauf des Braunebaches. Darüber hinaus prägt die ackerbauliche Nutzung den Raum.

Der Bereich des Teilgebietes A wird bzw. wurde bislang überwiegend baulich genutzt (Einfamilienhäuser mit Gärten, ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit Wirtschaftsgebäuden und versiegelten Freiflächen). Der südwestliche Randbereich wird derzeit ackerbaulich genutzt. Ein Gewässer, das im Verbund mit dem rund 450 m entfernt verlaufenden Körnebach steht, gibt es im Teilgebiet A nicht. Da der Bereich dieser städtebaulichen Planung für die Ziele des Landschaftsschutzgebiets keine nennenswerte Bedeutung hat, soll in Abstimmung mit der

Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Unna) die Schutzgebietsausweisung um die Fläche des Teilgebietes A durch den Kreis Unna zurückgenommen werden.

Teilgebiet B (Rücknahmefläche Schimmelstraße)

Das Teilgebiet B ist mit dem Entwicklungsziel 1.2 »Temporäre Erhaltung« belegt und liegt im Entwicklungsraum 1.2.6 »Raum Schimmelstraße«. Ein mit Ufergehölzen bestandener Graben (Tespelgraben) in einem Seitental der Körne begrenzt den Entwicklungsraum nach Süden hin. Das Entwicklungsziel für den Raum ist die »Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zu Realisierung der Bauleitplanung«.

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes bestehen für das Teilgebiet B keine Darstellungen.

Südlich angrenzend zum Teilgebiet B ist der Tespelgraben einschließlich Ufergehölz als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 25) festgesetzt.

3.3. Bebauungspläne

Für beide Teilgebiete gibt es keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne. Beide Teilgebiete sind somit planungsrechtlich als Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zu beurteilen.

3.4. Städtebaulicher Entwurf für den Entwicklungsbereich »Buschweg«

Im Zuge der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07 Ka-SK Buschweg, der das Teilgebiet A dieser FNP-Änderung umfasst, wurde ein städtebaulicher Entwurf als Grundlage für die weiteren städtebaulichen Planungen erarbeitet.

Der städtebauliche Entwurf sieht südlich der Südkamener Straße auf einem teilweise bebauten Bereich zwischen dem bisherigen Ortsrand entlang der Lothar-Kampmann-Straße und der Bebauung entlang des Buschweges eine Bebauung mit 3 Doppelhäusern und 20 freistehenden Einfamilienhäusern vor. Insgesamt können durch die Arrondierung ca. 26 Wohneinheiten realisiert werden. Zu den wesentlichen Merkmalen des städtebaulichen Konzeptes zählen:

- Arrondierung des Ortsrandes durch eine aufgelockerte Wohnbebauung, die sich an der östlich angrenzenden Siedlungsstruktur im Bereich der Lothar-Kampmann-Straße orientiert und diese weiterentwickelt,
- Bebauung mit Ein-/Zweifamilienhäusern mit angemessen großen Gärten im Sinne eines durchgrünten Wohngebietes,
- teilweise Nutzung vorhandener Erschließungsflächen, um den Versiegelungsanteil durch neue Verkehrsflächen möglichst gering zu halten,
- weitgehender Erhalt der bestehenden einzelnen Wohngrundstücke und Integration in die geplante Baustruktur des neuen Wohngebietes,
- quartiersinterne Erschließung über eine neue Stichstraße,
- Erhalt des Freibereiches mit geschütztem Baumbestand und Mulden im Südosten,

- Orientierung am städtischen Klimaschutzkonzept (IKSK), z.B. dezentrale und lokale Wärmeversorgung mittels Erdwärme und Wärmepumpen.

Bislang handelt es sich im Planbereich aufgrund der Splittersiedlungsstruktur um einen heterogenen und »ausgefranst« Ortsrand. Durch die neuen Baugrundstücke und die Integration der vorhandenen Wohnbebauung wird ein neuer eindeutiger Siedlungsrand gegenüber dem Freiraum ausgebildet.

Im geplanten Wohngebiet sind vielfältige Grundstücksgrößen und -zuschnitte vorgesehen, die eine weitgefächerte Bandbreite von Wohninteressen abdecken.

Der städtebauliche Entwurf berücksichtigt eine Reihe von Anforderungen und Empfehlungen, die im aktuellen Planungsleitfaden KlimaQuartier.NRW aufgeführt sind.

4. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

4.1. Ausgangssituation

Teilgebiet A (Entwicklungsbereich Buschweg)

Der gültige Flächennutzungsplan (rechtswirksam seit Februar 2004) stellt den Bereich des Teilgebietes A wie auch die nördlich, westlich und südlich angrenzenden Bereiche als »Fläche für die Landwirtschaft« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) dar. Die Flächendarstellung wird überlagert mit einer »Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts« verbunden mit der Konkretisierung »Landschaftsschutzgebiet« (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), was eine nachrichtliche Übernahme der Festsetzungen des Landschaftsplanes darstellt.

Die Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan stimmen nicht mehr mit den aktuellen Stadtentwicklungszielen im nordwestlichen Randbereich des Stadtteils Südkamen überein.

Das Umfeld des Teilgebietes A wird von folgenden Darstellungen geprägt: Im Osten grenzt die Darstellung einer »Wohnbaufläche« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) an das Teilgebiet A, die fast den gesamten heutigen Siedlungsbereich von Südkamen westlich der L 663 (Dortmunder Allee) umfasst. Rund 350 m südwestlich des Plangebietes ist das kleine Wäldchen zwischen den Hofstellen Schulze-Berge und Möller als »Fläche für Wald« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB) ausgewiesen.

Die bestehende Bahntrasse rund 200 m nordwestlich des Teilgebietes A ist als »Fläche für den überörtlichen Verkehr und für Hauptverkehrszüge – Bahnanlage« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) dargestellt. Der Bereich nördlich hiervon, das Gewerbegebiet Hemsack, ist in der bisherigen Fassung des FNP als »Industriegebiete« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO) dargestellt. Für diesen Bereich wurde ein Planänderungsverfahren (3. Änderung des Flächennutzungsplanes, genehmigt im März 2022) durchgeführt, um die Darstellung »Industriegebiete« in die Darstellung »Gewerbegebiete« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO) zu ändern.

Rund 100 m nördlich des Teilgebietes A stellt der Flächennutzungsplan eine »geplante überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) dar, die als Verlängerung der L 663 (Dortmunder Allee) südlich parallel der Bahnlinie verläuft und nahe der Südkamener Straße in die Westicker Straße mündet.

Teilgebiet B (Rücknahmefläche Schimmelstraße)

Der gültige Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Teilgebietes B vollständig als »Wohnbaufläche« dar (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO).

Das Umfeld des Teilgebietes B wird von folgenden Darstellungen geprägt: Das Teilgebiet B ist Teil einer größeren zusammenhängenden Wohnbauflächendarstellung, die westlich und östlich an das Teilgebiet angrenzen. Der östliche ca. 1,1 ha umfassende Bereich dient dabei als Tauschfläche im Rahmen der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und soll zukünftig als »Fläche für die Landwirtschaft« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) dargestellt werden.

Südlich des Teilgebietes B grenzt großflächig eine »Fläche für die Landwirtschaft« an, die rund 650 m weiter südlich durch den Körnebach und den Siedlungsbereich Wasserkurl begrenzt wird.

Nördlich grenzt die Schimmelstraße (K 41) an das Teilgebiet B, die in ihrer Funktion als Kreisstraße als »überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) dargestellt ist.

Der weiter nördlich angrenzende ca. 100 m tiefe Bereich zwischen der Schimmelstraße und der Bahnlinie Dortmund - Hamm ist als »Gemischte Baufläche« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) dargestellt.

4.2. Inhalte der Planänderung

Teilgebiet A (Entwicklungsbereich Buschweg)

Die wirksame Fassung des Flächennutzungsplans entspricht im Bereich des Teilgebietes A nicht mehr den aktuellen Zielen der Stadtentwicklung und stimmt nicht mit den Zielen der vorliegenden städtebaulichen Planung überein. Vor diesem Hintergrund sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplans geändert werden, sodass der Flächennutzungsplan im Bereich des Teilgebietes A zukünftig anstelle einer »Fläche für die Landwirtschaft« eine »Wohnbaufläche« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) darstellt.

Die nachrichtlich übernommene Darstellung »Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts« mit der Konkretisierung »Landschaftsschutzgebiet« (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB) entfällt innerhalb des Teilgebietes A. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden durch den Kreis Unna nach Abschluss des Planverfahrens angepasst, sodass das Teilgebiet A zukünftig nicht mehr Teil des Landschaftsschutzgebietes ist.

Teilgebiet B (Rücknahmefläche Schimmelstraße)

Vor dem Hintergrund des erforderlichen Flächentausches gemäß Ziel 1.1-7 des im Entwurf befindlichen Regionalplanes Ruhr soll das bislang im Flächennutzungsplan als »Wohnbaufläche« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) dargestellte Teilgebiet B im Zuge dieses Änderungsverfahrens zukünftig zu einer »Fläche für die Landwirtschaft« (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) geändert werden.

5. Umweltbericht

5.1. Vorbemerkung zur umweltrechtlichen Situation

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, des Artenschutzes sowie der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB besteht die Pflicht, bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umwelt- und Artenschutzes sachgerecht ermittelt und in einem als Umweltbericht bezeichneten gesonderten Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden. Hierzu werden zum Einen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter beschrieben. Zum Anderen wird im Umweltbericht dokumentiert, wie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen im Rahmen der nachgeordneten städtebaulichen Planungsebene (Bebauungsplan) zu berücksichtigen sind und inwieweit die städtebauliche Planung Maßnahmen zur Kompensation im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren erwarten lässt.

5.2. Einleitung

Die Stadt Kamen beabsichtigt im Rahmen der vorliegenden 5. Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07 Ka-SK Buschweg vorzubereiten (Teilgebiet A).

Im Zuge der Neuausweisung von Wohnbauflächen im oben genannten Änderungsbereich soll gleichzeitig eine Rücknahme von Wohnbauflächen an anderer Stelle erfolgen, um das im Flächennutzungsplan dargestellte Flächenkontingent entsprechend der regionalplanerisch anerkannten Wohnbauflächenbedarfe weiter zu entwickeln (Teilgebiet B).

5.2.1. Lage im Raum und Kurzcharakteristik

Teilgebiet A (Entwicklungsbereich Buschweg)

Das ca. 2 ha große Plangebiet zum Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. 07 Ka-SK Buschweg (Teilgebiet A) befindet sich am bisherigen westlichen Ortsrand des Siedlungsbereiches von Südkamen. Das Gebiet liegt an der Südkamener Straße zwischen Buschweg und Lothar-Kampmann-Straße in der Gemarkung Südkamen und besteht im Wesentlichen aus Brach- und Schotterflächen, Wohngebäuden mit Gärten sowie einer Ackerfläche. Im nördlichen und zentralen Teil des Gebiets sind die Gebäude und baulichen Einrichtungen des Hofes Schulze-Bergcamen (Südkamener Straße Nr. 69) 2020 abgebrochen worden. Innerhalb des Gebietes liegen drei Einfamilienhäuser, die von Gärten und teilweise umfangreichen Baumbestand umgeben sind. Im Nordosten des Gebiets befindet sich eine langgestreckte Mulde, die im Norden als Teich ausgebildet ist und von Laubgehölzen mit teilweise altem Baumbestand umgeben ist.

Der südwestliche Bereich des Teilgebietes A wurde bislang als Ackerland genutzt und ist Teil einer sich nach Süden weiter fortsetzenden Ackerfläche (siehe folgende Luftbildkarte). Westlich des Buschweges befinden sich weitere Ackerflächen. Im Südwesten liegt am Buschweg eine Splittersiedlung aus drei Wohngebäuden und zwei Hofstellen. Östlich des Plangebiets erstreckt sich eine größere Wohnsiedlung aus Einfamilienhäusern. Nördlich des Plangebiets liegt an der Südkamener Straße ein Siedlungsbereich mit aufgelockerter Wohnbebauung aus Ein- und Zweifamilienhäusern.



Luftbildkarte (2018) des Entwicklungsbereiches Buschweg (Teilgebiet A) mit Umfeld

Kartengrundlage: WMS NW ALKIS und WMS NW HIST DOP - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de/by-2-0) (ergänzt mit weiteren Daten)

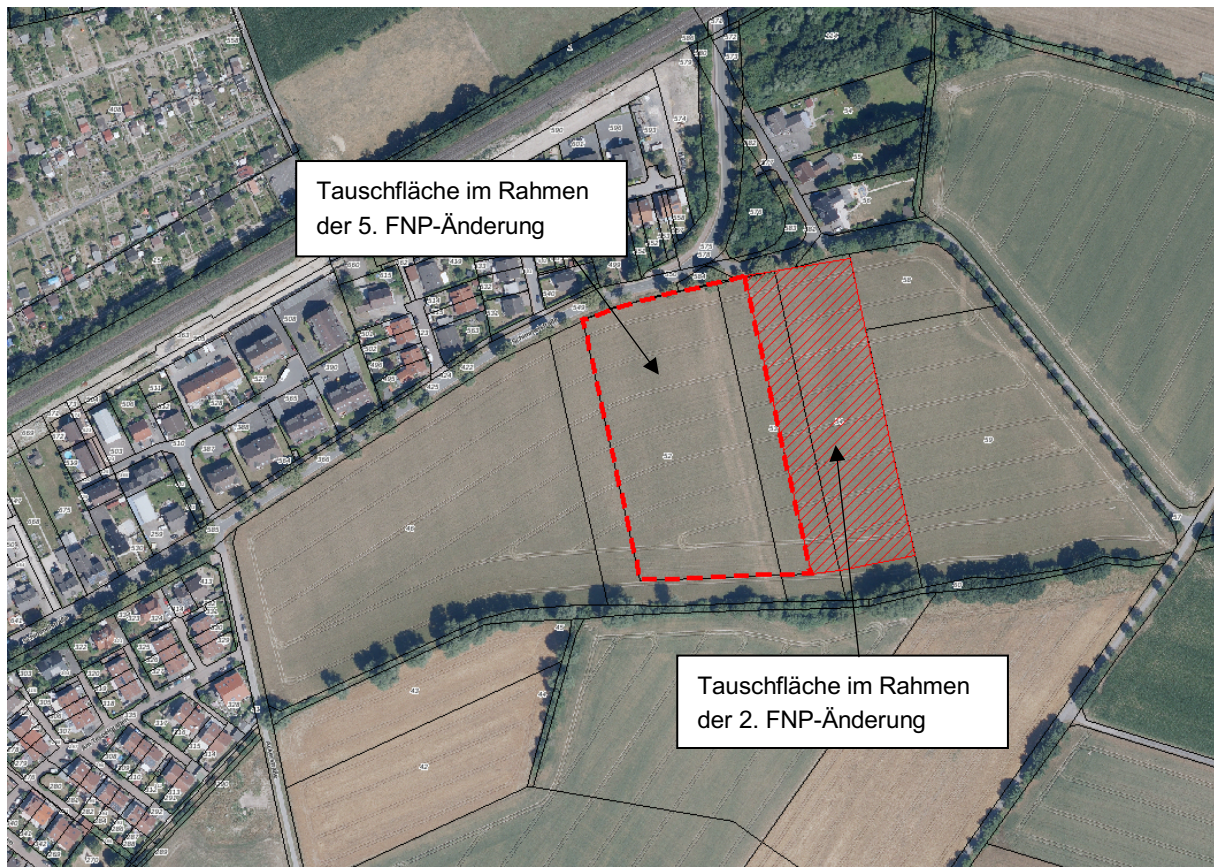
Das Teilgebiet A ist derzeit als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll das Gebiet nun als "Wohnbaufläche" dargestellt werden.

Teilgebiet B (Rücknahmefläche Schimmelstraße)

Die ca. 1,6 ha große Rücknahmefläche Schimmelstraße (Teilgebiet B) liegt in der Gemarkung Westick und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Fläche ist Teil einer zusammenhängenden Ackerfläche, die sich noch rund 220 m westlich bis zu der Ackerstraße erstreckt.

Das Teilgebiet B wird nördlich von der Schimmelstraße begrenzt, die plangebietsseitig einen Grünstreifen mit einer unterbrochenen Baumreihe aufweist (siehe folgende Luftbildkarte). Zwischen der Schimmelstraße im Norden und der in rund 100 m nördlich parallel verlaufenden Bahntrasse Dortmund-Hamm liegt ein Siedlungsbereich mit Einfamilienhäusern und kleinen Mehrfamilienhäusern.

Im Süden hält das Teilgebiet B einen Abstand von wenigen Metern zu einem mit Ufergehölzen bestandenen Graben (Tespelgraben), der Richtung Osten fließt und nach ca. 650 m in die renaturierte Körne mündet. In der ausgeräumten Ackerflur übernimmt der gehölzbestandene Graben eine landschaftsgliedernde Wirkung.



Luftbildkarte (2018) der Rücknahme-/Tauschfläche Schimmelstraße (Teilgebiet B) mit Umfeld

Kartengrundlage: WMS NW ALKIS und WMS NW HIST DOP - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de/by-2-0) (ergänzt mit weiteren Daten)

Das Gebiet ist bislang im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich an die derzeitige Nutzung angepasst, d. h. die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellte "Wohnbaufläche" wird zugunsten von "Fläche für die Landwirtschaft" zurückgenommen.

5.2.2. Umweltschutzziele

Landschaftsplanung

Beide Teilgebiete liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 Raum Kamen-Bönnen des Kreises Unna.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist das Teilgebiet A mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung" belegt. In der Festsetzungskarte ist das Gebiet Teil des Landschaftsschutzgebiets "Körnebachtal". Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Flussgebiet des Körnebaches und seiner Nebenbäche wie Heimbach, Massener Bach, Barenbach und einige namenlose Rinnen bis hin zum naturnah gestalteten Verlauf des Braunebaches. Die Gewässer haben sich mehr oder weniger tief in die geschlossene, flachwellige Lößplatte (Kamener Flachwellen) eingegraben und gliedern sie. Darüber hinaus prägt die ackerbauliche Nutzung den Raum.

Das Teilgebiet B ist mit dem Entwicklungsziel 1.2 "Temporäre Erhaltung" belegt und liegt im Entwicklungsraum 1.2.6 "Raum Schimmelstraße". Für diesen Raum südlich der Schimmelstraße stellt der FNP der Stadt Kamen Wohnbaufläche dar. Er ist ein Teil des lößüberdeckten Niederterrassenbereiches mit sehr hoher Nährstoffversorgung zwischen Westick und Wasserkurl. Entsprechend der Standortqualität werden die hochwertigen Böden ackerbaulich genutzt. Ein mit Ufergehölzen bestandener Graben (Tespelgraben) in einem Seitental der Körne begrenzt den Entwicklungsraum nach Süden hin. Das Entwicklungsziel für den Raum ist die "Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zu Realisierung der Bauleitplanung". In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes bestehen für das Teilgebiet B keine Darstellungen. Südlich des Gebiets ist der Tespelgraben einschließlich Ufergehölz als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 25) festgesetzt. Zudem ist beidseits des Tespelgrabens die Anlage eines Raines dargestellt, der zur Pufferung und zum Schutz des LB vor schädlichen Nachbarschaftswirkungen als auch der Wiederherstellung der durch die intensive Landbewirtschaftung reduzierten Kräuterfluren dienen soll.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet "Beversee" (DE-4311-303) befindet sich in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 6,3 km zum Teilgebiet A. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401) liegt ca. 7,3 km in südöstlicher Richtung. Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der Entfernung und der geplanten Änderung nicht anzunehmen.

Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter

Innerhalb des BauGB, der Fachgesetze und Richtlinien sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt werden. Die für das jeweilige Schutzgut relevanten Ziele und Grundsätze sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter

Schutzgut	Zielaussage
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Es bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z. B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z. B. BauGB, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im BNatSchG (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im BNatSchG, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG), dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u. a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Fläche, Boden, Wasser	Es sind die Vorgaben des BNatSchG, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u. a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des BauGB (z. B. Bodenschutzklausel) zu beachten. In Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz zu beachtende gesetzliche Vorgaben. Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Luft, Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des BauGB, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Gemäß BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
Landschaft, Landschafts- und Ortsbild	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im BNatSchG, dem LNatSchG NRW (u. a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft) und im BauGB vorgegeben.
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden historischen Orts- und Landschaftsbilds ist im BauGB bzw. im BNatSchG vorgegeben. Gemäß Raumordnungsgesetz sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

5.3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand bezogen auf die Umweltschutzgüter dargestellt. Die Darstellung basiert auf vorhandenen Unterlagen und Gutachten sowie den Ergebnissen einer Vor-Ort-Begehung.

In der Konflikthanalyse bzw. Prognose werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter nach Art, Intensität und zeitlichem Ablauf beurteilt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten sowie direkten und indirekten Wirkungen. Ferner ist zu prüfen, ob unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als erheblich eingestuft werden müssen.

Beim Begriff der Erheblichkeit handelt es sich um einen rechtlich unbestimmten Begriff. Der Beurteilungsmaßstab orientiert sich in erster Linie an gesetzlich definierten Normen sowie fachplanerischen Zielen und Grundsätzen, die den allgemeinen Zulässigkeitsrahmen vorgeben. Die Frage nach der Umwelt-Erheblichkeit zielt insbesondere auf die Qualität bzw. Intensität der Beeinträchtigungen ab. Hierbei sind die Schutzgutausprägung und die jeweilige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren sowie mögliche Wechselwirkungen werden hierbei ebenso berücksichtigt wie derzeit bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen. Die artenschutzrechtlichen Aspekte werden in einem eigenständigen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes abgearbeitet.

Für jedes Schutzgut werden geeignete Maßnahmen zum Ausgleich, zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen dargelegt. Abschließend erfolgt eine Gesamtbewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der beschriebenen Möglichkeiten zur Konfliktminderung.

Da für das Teilgebiet B keine Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung absehbar ist und somit mit der FNP-Änderung der derzeitigen Nutzung entsprochen wird, sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Mit der Rücknahme von "Wohnbauflächen" und der künftigen Darstellung als "Flächen für Landwirtschaft" ist eine planungsrechtliche Anpassung an den faktischen Ist-Zustand verbunden. Es wird davon ausgegangen, dass der derzeitige Status Quo und der Zustand der Umweltschutzgüter auf diesen Flächen erhalten wird und keine Änderungen aufgrund der Anpassung des Flächennutzungsplanes eintreten werden.

5.3.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Unter dem Schutzgut "Mensch" ist die Bevölkerung im Allgemeinen sowie ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Die Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion sind demnach zu berücksichtigen.

Wohnen und Wohnumfeld / Freizeit und Erholung

Im Teilgebiet A bestehen zurzeit drei wohnbaulich genutzte Gebäude (Buschweg 41, Südkamener Straße 71 und 73). Im Norden und Osten grenzt ein Siedlungsraum mit überwiegenden Wohnnutzungen an das Plangebiet. Im Südwesten befinden sich weitere Wohngebäude am Buschweg.

Im Umfeld des Teilgebietes A bestehen ausgewiesene Rad- oder Wanderwege (Freizeitinformationen tim-online; Abfrage am 27.09.2021). Der Wanderweg Nr. 1 und die NRW-Fahrradroute verlaufen auf dem Buschweg.

Im Teilgebiet A besteht eine Vorbelastung in Hinblick auf Schallimmissionen durch die nordwestlich in ca. 200 m Entfernung verlaufende Bahnstrecke Dortmund - Hamm. Wie die Karten "Umgebungsärm in NRW" zeigen, liegen die drei Bestandsgebäude im Einwirkungsbereich der Bahnstrecke und es ergeben sich Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte tags und nachts.

Es liegen derzeit keine weiteren Hinweise auf sonstige Störwirkungen (Wärme, Strahlung, Elektromagnetische Felder, Erschütterungen) vor. Für den Planungsraum sind zudem weder Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko gem. § 73 WHG noch Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG ermittelt worden.

Das Teilgebiet A liegt nicht in einem Achtungsabstand eines Betriebsbereichs mit Störfallpotenzial i.S. des § 3 Abs. 5a BImSchG. Eine erhöhte Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist in diesem Zusammenhang nicht gegeben.

Auswirkungen Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Im Zuge der Planung werden keine wertgebenden oder für die Freizeit- und Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen oder Teilräume beansprucht. Die drei Bestandsgebäude mit ihren privaten Hausgärten bleiben erhalten. Das geplante Neubaugebiet wird über einen neuen Fuß- und Radweg im Südwesten an den Buschweg angebunden, auf dem ausgewiesene Wander- und Radwege verlaufen.

Den drei im Teilgebiet A vorhandenen Wohngebäuden sowie der angrenzenden Bebauung kommt innerhalb des Schutzgutes Mensch eine hohe Schutzwürdigkeit hinsichtlich gesunder Wohnverhältnisse zu.

Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen

Auf das Schutzgut Mensch können baubedingte Emissionen negative Auswirkungen haben. Schall-, Licht- und Staubemissionen sowie Erschütterungen können insbesondere in direkter Umgebung von Wohnnutzungen gesundheitsschädliche Wirkungen entfalten. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die im Plangebiet geplanten Wohnnutzungen sowie die umliegenden Wohngebiete. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind jedoch temporärer Natur und daher nicht von erheblicher Schwere.

Durch das Vorhandensein der zulässigen Nutzungen sind keine den Menschen wesentlich beeinträchtigenden Emissionen zu erwarten. Dies wird durch die Festsetzung von Allgemeinen

Wohngebieten sichergestellt, in denen neben der Wohnnutzung ausschließlich Nutzungen zugelassen sind, die das Wohnen nicht (wesentlich) stören.

Schallimmissionen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt, die passive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Mindestanforderungen an die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109-1 »Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen«, Ausgabe Januar 2018 vorschlagen. Mit den im Bebauungsplan festgesetzten passiven Schutzmaßnahmen können im gesamten Plangebiet die Anforderungen an gesunde und gute Wohnverhältnisse sichergestellt werden.

In einer Gesamtbewertung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen absehbar, sofern auf nachgelagerter Ebene fachgutachterlich ermittelte Maßnahmen eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Für das Teilgebiet B sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten, da sich durch die Rücknahme der Wohnbauflächen keine Änderung der Ausgangslage ergibt.

5.3.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei der Betrachtung des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" stehen der Schutz von Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund.

Reale Vegetation / Nutzungs- und Biotopstrukturen

Im nördlichen und zentralen Teil des ca. 2 ha großen Teilgebiets A sind die Gebäude und baulichen Einrichtungen (Südkamener Straße Nr. 69) 2020/21 abgebrochen worden. Die Zufahrt zum im Süden des Plangebiets gelegenen Wohngebäude Nr. 71 ist weitgehend als Schotterstraße ausgebildet. Auf den offenen Bodenflächen haben sich Kraut- und Ruderalfluren entwickelt, deren Vegetation teilweise noch lückig ist und aus Moosen als Erstbesiedler besteht. Hier sind typische Pionierarten junger Brachflächen anzutreffen, darunter auch Neophyten wie das Schmalblättrige Greiskraut. Im Osten des Gebiets (entlang der Lothar-Hoffmann-Straße) kommen dichtere Hochstaudenfluren vor, in denen Neophyten wie der Japanische Staudenknöterich, und Nitrophyten wie die Große Brennnessel sowie untergeordnet Brombeere häufige Arten sind.

Innerhalb des Teilgebiets A befinden sich noch drei Wohngebäude, die von Gärten und teilweise umfangreichen Baumbestand umgeben sind. Im Nordwesten des Gebiets kommen im Umfeld des Wohngebäudes Buschweg Nr. 41 Baumgruppen mit älterem Baumbestand wie eine Linde nördlich des Gebäudes sowie eine Rotbuche südlich des Gebäudes vor. Daneben finden sich Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche, Haseln sowie eine geschnittene Weißdornhecke entlang des Buschwegs. An den Garten des Gebäudes grenzt im Süden eine intensiv genutzte Ackerfläche (Maisacker), von der eine ca. 0,4 ha große Teilfläche in den Änderungsbereich einbezogen ist.

Im Osten des Gebiets befindet sich eine langgestreckte Mulde, die im Norden als Teich ausgebildet ist. Der südliche Teil der Mulde war zum Erfassungszeitpunkt am 10.11.2021 trocken

und wies keine Wasserflächen auf. Die gesamte Mulde ist von altem Baumbestand aus überwiegend standortheimischen Gehölzarten (Rotbuchen, Eichen, Hasel, Holunder) umgeben. Teilweise kommen auch nicht standortheimische Arten (Robinie, Roßkastanie) vor.

Angrenzende Nutzungen und Strukturen

Im Süden setzt sich die ackerbauliche Nutzung weiter fort. Im Südwesten befindet sich am Buschweg eine Splittersiedlung mit großen Gärten. Am Buschweg kommt hier eine alte Eiche vor. Westlich des Buschweges befinden sich weitere Ackerflächen. Östlich des Teilgebiets A erstreckt sich eine größere Wohnsiedlung. Nördlich des Südkamener Straße liegen weitere wohnbaulich genutzte Grundstücke. Auf der Höhe des Teilgebiets A weist die Südkamener Straße keinen Baumbestand auf. In dem nordwestlich gelegenen Abschnitt besteht entlang der Südkamener Straße eine Allee aus älteren Bäumen (überwiegend Berg-Ahorn).

Schutzgebiete und Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz

Das Teilgebiet A liegt am nordöstlichen Rand des Landschaftsschutzgebiets "Körnebachtal". Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im Wesentlichen bestimmt durch (gemäß Erläuterungsbericht zum LP Raum Kamen-Bönen):

- "die vielfach strukturierten Laubmischwaldbestände im Bereich Telgei/Zweihausen
- das Bach- und Grabensystem
- das hofnahe Wirtschaftsgrünland
- die Obstwiesen
- die verschiedenen Kleingewässer
- die Feldflur mit Hecken, Kopfbäumen, Säumen und Rainen."

Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Vorhabenraum nicht vorhanden. Das Gebiet ist weder als Biotopkataster- noch als Biotopverbundfläche ausgewiesen. Die nächstgelegene Biotopverbundfläche "Gewässersystem Körne" befindet sich ca. 150 m südwestlich der Vorhabenfläche, die Körne selbst 450 m.

Auswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Teilgebiet A werden bei Realisierung der Wohnbauflächen überwiegend junge, lückig bewachsene Brachflächen mit Schotter sowie intensiv genutzte Ackerflächen (0,6 ha Brachfläche; Intensivacker 0,4 ha) in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um Biotoptypen mit geringer Wertigkeit, die unmittelbar an bestehende Straßen und Bebauung anschließen und durch anthropogene Störungen gekennzeichnet sind. Es sind keine seltenen Arten und keine Rote-Liste-Arten betroffen.

Die kleinflächige Inanspruchnahme von Gehölzbeständen (ca. 730 m²) am nordwestlichen Rand des Baugebiets mit einem gehölzreichen Garten führt ebenfalls zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die im Südosten des Gebiets vorhandene Teichanlage mit umgebenden älterem Baumbestand (insg. 0,3 ha) bleibt erhalten. Dies gilt auch für die westlich und östlich angrenzenden Wohngebäude mit den Hausgärten.

Das Teilgebiet A liegt am nordöstlichen Rand des Landschaftsschutzgebiets "Körnebachtal". Der Bereich des Plangebietes wird bzw. wurde überwiegend baulich genutzt (Einfamilien-

häuser mit Gärten, landwirtschaftliche Hofstelle mit Wirtschaftsgebäuden und versiegelten Freiflächen). Ein Gewässer, das im Verbund mit dem rund 450 m entfernt verlaufenden Körnebach steht, gibt es im Plangebiet nicht. Da die im LSG vorkommenden, für die Festsetzung maßgeblichen Landschaftselemente (s. o.) durch das Vorhaben nicht betroffen sind, ist durch die städtebauliche Planung (Nettobauland ca. 1,2 ha) keine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten.

Auch die Biotopverbundfunktion des "Gewässersystems Körne" wird nicht beeinträchtigt, da bereits Straßen- und Siedlungsflächen (in einer Breite von ca. 150 m) zwischen dem Teilgebiet A und der Biotopverbundfläche liegen.

Artenschutzbelange / artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bei der städtebaulichen Planung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere zu den streng geschützten Arten zu beachten. Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Artenschutz-Vorprüfung Stufe 1) erfolgte eine Analyse und Bewertung der artenschutzrechtlichen Situation für das Teilgebiet A (Entwicklungsbereich Buschweg) und dessen Umfeld (grünplan – büro für landschaftsplanung, Dortmund, Bericht vom Juni 2022). Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse des Berichts kurz zusammengefasst.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 10.11.2021 wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst. Das Plangebiet besteht aus einer zum Teil geschotterten Brachfläche (ehem. Hofstelle), drei einzelnen wohnbaulich genutzten Grundstücken mit großzügigen zum Teil alte Gehölzbestände aufweisenden Gartenflächen, einer zum Teil mit Wasser gefüllten und mit Gehölzen bestandenen Geländemulde sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland).

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschaffung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogel-Arten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist aufgrund der vorhandenen Störungen (angrenzende Straßen) und Lage inmitten des Siedlungsraumes nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf.

Aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche als Teilhabitat für gehölzbrütende europäische Vogel-Arten von Bedeutung ist. Die Inanspruchnahme der vorhandenen Grünstrukturen und die geplanten Gehölzrodungen lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Artengruppe der Vögel aus, wenn Gehölzrodungen und Baumfällungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden. Durch diese Maßnahme wird ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden und der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Durch die Planung kommt es zu einem kleinflächigen Verlust

potenziell geeigneter Nahrungsräume, die jedoch für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit möglicher in der Umgebung vorhandener Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten als nicht essentiell zu betrachten sind.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Der nördliche wasserführende Teil der Mulde weist eine Eignung als potenzielles Laichhabitat für Amphibien auf. Zu erwarten sind Vorkommen der für Gartenteiche typischen weit verbreiteten Arten wie Erdkröte und Teichmolch. Vorkommen von gefährdeten Amphibienarten im Planungsraum sind dagegen äußerst unwahrscheinlich. Der Teich bzw. die Mulde mit Gehölzen sowie die beiden angrenzenden Gärten (mögl. Landlebensräume) bleiben zudem erhalten.

Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

Das Teilgebiet B (Rücknahmefläche Schimmelstraße) unterliegt keiner näheren artenschutzfachlichen Betrachtung, da mit Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine Rücknahme von "Wohnbauflächen" und damit eine Anpassung an die derzeitige Nutzung verbunden ist. Erhebliche Auswirkungen / Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna können bei einem Erhalt des Status quo ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung - unter Einhaltung der gutachterlich genannten Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung - keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte vorbereitet, die einer Vollzugsfähigkeit entgegenstehen.

5.3.3. Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut "Boden" besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Im Hinblick auf den Schutzbelang "Fläche" ist insbesondere das allgemeine Leitziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen, wobei Flächengröße, Lage, Zerschneidungsgrad und Vornutzung beurteilungsrelevant sind.

Das ca. 2 ha große Teilgebiet A befindet sich am westlichen Rand eines Wohngebiets im Stadtteil Südkamen, Stadt Kamen. Es wird an drei Seiten von Straßen begrenzt. Das Gebiet wird bzw. wurde überwiegend baulich genutzt (Einfamilienhäuser mit Gärten, landwirtschaftliche Hofstelle mit Wirtschaftsgebäuden und versiegelten Freiflächen) und ist in Teilbereichen überbaut und versiegelt.

Boden

Gemäß Bodenkarte NRW (Blatt 4510 Dortmund bzw. WMS-Server) kommt im Teilgebiet A als Bodentyp ein Pseudogley, z. T. Parabraunerde-Pseudogley und Gley-Pseudogley (Boden-

einheit S31) vor. Die schluffigen Lehm Böden weisen eine mittlere Sorptionsfähigkeit, mittlere nutzbare Wasserkapazität und geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Die Böden sind durch eine mittlere Staunässe (Staunässegrad 3) gekennzeichnet. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist mittel (Bodenwertzahlen 40 bis 60).

Innerhalb des Gebiets sind keine schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW erfasst (Karte der schutzwürdigen Böden von NRW, WMS-Server 23.06.2021).

Im Plangebiet stehen Sande und Kiese der Niederterrasse an. Im tieferen Untergrund sind potentiell verkarstungsfähige Gesteine der Erwitte-Formation (Oberkreide) verbreitet. Im Bereich des Plangebietes und im weiteren Umfeld sind dem geologischen Dienst NRW keine Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen bekannt. (Schreiben Geol. Dienst vom 08.08.2023).

Die Baugrunduntersuchung (ingeo consult, Bericht vom 12.04.2022) ergab, mit Ausnahme der Ackerfläche im Südwesten, durchschnittlich 1,3 m mächtige Auffüllungen, die überwiegend aus umgelagerten Schluffen, meist mit sandig-kiesigen Beimengungen bestehen. Teilweise wurden auch grobkörnige Auffüllungen aus Bauschutt (einschl. Ziegel- u. Betonresten) und Gesteinsbruchstücken (Schotter, Tonstein und Grauwacke) sowie untergeordnet aus Bergematerial und Schlacke festgestellt. Unterhalb des Oberbodens (Pflughorizont) bzw. der Auffüllungen folgen bis zur Endteufe der Aufschlüsse in 5,0 m Tiefe generell gewachsene Schluffe (Tallehme).

Altlasten/Altablagerungen

Auf der mittlerweile abgebrochenen Hofstelle befand sich eine Eigenverbrauchertankstelle für Dieselmotorkraftstoff. Zusätzlich ragt im Südwesten ein Bereich mit einer einen Meter mächtigen Aufschüttung (Altablagerung Nr. 15/348 gem. Stellungnahme Kreis) in das Teilgebiet A.

Auswirkungen Schutzgut Boden bzw. Fläche

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung von max. 2-geschossigen Einzel- und Doppelhäusern auf einer insgesamt ca. 1,2 ha großen Siedlungsbrache und Ackerfläche, die an bestehende Wohnsiedlungsflächen und Straßen anschließt. Damit handelt es sich um eine städtebauliche Entwicklung in integrierter Lage am Siedlungsrand von Kamen.

Die Festsetzung der höchstzulässigen GRZ von 0,4 inkl. Nebenanlagen lässt auf den privaten Baugrundstücken in der Regel einen unversiegelten Freiflächenanteil von mehr als die Hälfte der Baugrundstücksfläche erwarten. Mit dem Vorhaben sind nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden, da in weiten Teilen kein natürlich gewachsener Boden vorhanden ist. Lediglich die ca. 0,4 ha große Ackerfläche im Südwesten weist gemäß Baugrunduntersuchung (ingeo consult 2022) keine Auffüllungen auf. Insgesamt sind keine vom Geologischen Dienst als schutzwürdig eingestuft Böden betroffen.

In Hinblick auf die Eigenverbrauchertankstelle und die Altablagerung wird im Bebauungsplan-Verfahren durch einen Fachgutachter eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzungsuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt.

Die Rücknahme der Bauflächen des Teilgebiets B ist im Hinblick auf das Schutzgut Fläche positiv zu bewerten bzw. dient als "Flächenausgleich" für die geplante Entwicklung. In Hinblick

auf das Schutzgut Boden ist als positive Wirkung festzustellen, dass es sich bei diesem Bereich um einen baulich nicht vorgenenutzten Standort mit einem schutzwürdigen Boden (fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit gemäß Geologischer Dienst) handelt.

5.3.4. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut "Wasser" besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt und stellt die zentrale Grundlage des Lebens dar. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer sowie der Schutz der Retentionsräume (Hochwasserschutz) zu nennen.

Das Teilgebiet A (Entwicklungsbereich Buschweg) gehört zu dem Grundwasserkörper "Niederung der Seseke" (278_18) im Teileinzugsgebiet Lippe. Im Untergrund stehen Oberkreidemergel an, die von sandig-schluffig ausgebildeten quartären Sedimenten überlagert werden. Wasserwirtschaftlich sind die quartären Ablagerungen von untergeordneter Bedeutung. Die Bewertung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers ist "gut"; der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als "schlecht" eingestuft (Fachinformationssystem ELWAS, Abfrage am 27.06.2022).

Grundwasser/Stauwasser

Bei der Durchführung der Bodenuntersuchungen wurde bei sämtlichen Rammkernsondierungen in Tiefen von 2,0 bis 3,5 m (Median: 2,7 m) unter Geländeniveau Wasser angetroffen. Hierbei handelt es sich jahreszeitlich bedingt um mittlere bis hohe Wasserstände. Unter Berücksichtigung des Untersuchungszeitpunktes ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel noch ansteigen kann. Daraus resultieren für das Untersuchungsgebiet minimale Grundwasserflurabstände von etwa 1,0 bis 2,5 m.

Erfahrungsgemäß können zudem im gesamten Untersuchungsgebiet nach starken bzw. langanhaltenden Niederschlägen lokale Stau- bzw. Schichtenwassereinflüsse nicht ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich um versickernde Niederschläge, die innerhalb der gering durchlässigen Schluffe aufgestaut werden und ggf. auf geneigten Schichten abfließen können.

Fließgewässer / Stillgewässer

Im Osten des Entwicklungsbereiches Buschweg liegt ein ca. 430 m² großer wasserführender Teich, der nach Süden in eine zeitweise trockene Mulde übergeht.

Natürliche Fließgewässer kommen im Gebiet nicht vor. Der nächst gelegene Vorfluter ist die renaturierte Körne (km 1,2 bis 1,0), die sich westlich des Teilgebiets A in einer Entfernung von ca. 450 m befindet. Der Bachlauf fließt nach Norden und mündet im Nordwesten von Kamen in die Seseke. Das Gebiet gehört damit zum Einzugsgebiet der Seseke, Teileinzugsgebiet Lippe, Flussgebietseinheit Rhein. (Fachinformationssystem ELWAS, Abfrage am 27.06.2022)

Die Seseke ist als "Gewässer mit potenziellem signifikanten Hochwasserrisiko" eingestuft. Entsprechend werden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt. Für den Entwicklungsbereich Buschweg sind keine hochwassergefährdeten Bereiche in den Karten

dargestellt (Bezirksregierung Amsberg, Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten Seseke, Stand Dez. 2019, Download 27.06.2022).

Im Teilgebiet A bestehen keine Wasserschutzgebiete und keine Überschwemmungsgebiete.

Auswirkungen Schutzgut Wasser

Durch eine Wohnnutzung ist allgemein von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen. Die im Zusammenhang mit der Realisierung der Bauflächen und der Erschließung verbundene Neuversiegelung von insgesamt ca. 0,6 ha (Verkehrsflächen, überbaubare Grundstücksflächen) verhindert die Versickerung von Niederschlagswasser. Hiermit sind zwangsläufig negative Folgewirkungen für den Wasserhaushalt, wie z. B. eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Grundwasserneubildung verbunden.

Der im Osten gelegene Teich, die Mulde und die angrenzenden Gehölzbestände werden durch die Planung nicht beansprucht. Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Für das Teilgebiet B sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten, da sich durch die Rücknahme der Wohnbauflächen keine Änderung der Ausgangslage ergibt.

5.3.5. Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung

Bei den Schutzgütern "Klima" und "Luft" sind als allgemeine Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen sowie die Erhaltung von lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen zu nennen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll zudem den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

In Abhängigkeit von Vegetation, Wasser, Relief und Versiegelung bilden sich lokal unterschiedliche Klimatope aus, die sich insbesondere durch Windfeldveränderungen und extremere Tagestemperaturverläufe vom großräumigen Klima unterscheiden. In der Klimatopkarte ist das Teilgebiet A überwiegend dem "Vorstadtklima" zugeordnet (fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen/klimaanalyse, LANUV, Abfrage am 27.06.2022). Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Charakteristisch für Flächen, die dem Vorstadtklima zugeordnet werden, sind in erster Linie eine Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern von geringer Bauhöhe sowie ein geringer Versiegelungsgrad bzw. eine hohe Durchgrünung mit Wiesen, Baum- und Strauchvegetation. Dieser Klimatoptyp ist charakteristisch für Vorstadtsiedlungen, Gartenstädte und Ortsränder, die im unmittelbaren Einflussbereich des Freilandes stehen und dadurch günstige bioklimatische Verhältnisse aufweisen. Das Klima in den Vorstadtsiedlungen zeichnet sich durch eine leichte Dämpfung der Klimaelemente Temperatur, Feuchte, Wind und Strahlung aus. Das Plangebiet und die angrenzenden Siedlungsflächen werden als "Siedlung mit schwacher nächtlicher Überwärmung" eingestuft.

Der südwestliche Teil des Teilgebietes A und großflächig das landwirtschaftlich geprägte Umfeld ist dem "Freilandklima" zugeordnet. Dieser Klimatoptyp stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und

-feuchte, geringe Windströmungsveränderungen und gute horizontale Austauschverhältnisse aus. Des Weiteren ist landwirtschaftlich genutzten Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben. Die südlichen Ackerflächen sind ergiebige Kaltluftproduzenten, die einen nach Norden gerichteten hohen Kaltluftabfluss aufweisen.

Auswirkungen Schutzgut Klima / Luft

Durch die Versiegelung und Überbauung von Ackerflächen im Südwesten des Teilgebiets A gehen klimatische Ausgleichsflächen verloren, die dem Freilandklima zuzuordnen sind und thermische Ausgleichsfunktion übernehmen. Mit der Festsetzung einer höchstzulässigen GRZ von 0,4 im Bebauungsplan wird ein Mindestmaß an Freiflächen (Hausgärten, Grünflächen) von 40 % gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass sich das "Freiraumklima" in ein "Vorstadtklima" wandelt. Aufgrund der geplanten offenen Bebauung und der lockeren Baustruktur des Ortsteils sowie dem hohen Freiflächenanteil im nahen Umfeld ist jedoch keine wesentliche Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse im Teilgebiet A und den angrenzenden Wohngebieten zu erwarten.

Anhaltspunkte dafür, dass Luftschadstoffe im Teilgebiet A ein Problem darstellen, liegen nicht vor und sind auch nicht zu erwarten.

Durch Dachbegrünungen und weitere Grünfestsetzungen können zukünftige Hitzebelastungen innerhalb des geplanten Wohngebietes auf nachgelagerter Ebene reduziert werden. Negative Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete sind insofern nicht zu prognostizieren.

Für das Teilgebiet B sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten, da sich durch die Rücknahme der Wohnbauflächen keine Änderung der Ausgangslage ergibt.

5.3.6. Schutzgut Landschaft (Landschafts- und Ortsbild)

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes "Landschaft" ist das Stadt- bzw. Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt. Daraus abgeleitet sind die landschaftsästhetische Funktion sowie die Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Der Entwicklungsbereich Buschweg (Teilgebiet A) ist derzeit durch eine heterogene Nutzungsstruktur gekennzeichnet. Nach dem Abbruch der Gebäude der ehemaligen Hofstelle prägen noch weitgehende vegetationslose Schotter-Brachflächen den zentralen und nördlichen Bereich des Gebiets. Daneben befinden sich innerhalb des Gebietes noch drei Wohngebäude, die von Gärten und teilweise umfangreichen Baumbestand umgeben sind und das Orts- und Landschaftsbild im Nordwesten und Südosten prägen. Zu den ortsprägenden Elementen gehört zudem eine zwischen den Bestandsgrundstücken Südkamener Straße Nr. 71 und 73 verlaufende Mulde, die im Norden einen kleinen Teich ausbildet und von altem Baumbestand umgeben ist.

Im Südwesten des Teilgebietes A ist das Landschaftsbild durch eine offene Ackerfläche geprägt, die sich nach Süden weiter fortsetzt.

Auswirkungen Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die geplante aufgelockerte maximal 2-geschossige Bebauung aus Einzel- und Doppelhäusern fügt sich in das bestehende Orts- und Landschaftsbild ein. Bislang handelt es sich im Planbereich aufgrund der Splittersiedlungsstruktur um einen heterogenen und "ausgefranst" Ortsrand. Durch die neuen Baugrundstücke und die Integration der vorhandenen Wohnbebauung wird ein einheitlicher Siedlungsrand gegenüber dem Freiraum ausgebildet.

Landschafts- und ortsbildprägende Gehölze sind nur in geringem Umfang betroffen. Als ortsbildprägendes Element wird die im Südosten verlaufende Mulde erhalten, die von altem Baumbestand vorwiegend standortheimischer Gehölzarten umgeben ist. Auch der Baum-/Gehölzbestand auf den beiden Bestandsgrundstücken im Südosten bleibt unverändert erhalten. Die Gehölzbestände im Umfeld der Mulde und der Hausgärten bilden an dieser Stelle weiterhin einen grünen Siedlungsrand aus.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind daher insgesamt nicht erkennbar.

Für das Teilgebiet B sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten, da sich durch die Rücknahme der Wohnbauflächen keine Änderung der Ausgangslage ergibt. Positiv anzumerken ist, dass durch die Rücknahme sowohl die Baumreihe am nördlichen Rand des Teilgebietes B als auch der südlich gelegene Ufergehölzstreifen entlang des Tesselgrabens sicher erhalten werden und ihre landschaftsprägende Wirkung in der freien Feldflur weiter entfalten können.

5.3.7. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut umfasst Kulturgüter als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind. Kulturgüter sind Gebäude, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem oder städtebaulichem Wert sind. Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Daneben sind umweltbezogene Sachgüter zu berücksichtigen.

Kulturgüter

Denkmäler oder sonstige geschützte oder schutzwürdige Kulturgüter oder Elemente der Kulturlandschaft sind im Entwicklungsbereich Buschweg und dem Umfeld nicht bekannt. Das Teilgebiet A liegt gemäß den Angaben des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags für den Regionalplan Ruhr (LVR/LWL, 2014) nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Auch kulturlandschaftsprägende Elemente sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Besondere Sichtbezüge zu wertgebenden Denkmälern liegen ebenfalls nicht vor.

Sachgüter

Als Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung können natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes verstanden werden, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Bodenschätze als endliche Ressourcen.

Demnach sind die landwirtschaftlich nutzbaren bzw. bewirtschafteten Böden des Entwicklungsraums zu berücksichtigen. Insbesondere Standorten mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit kommt eine hohe Bedeutung als Sachgut zu. Dabei handelt es sich im Teilgebiet A um eine ca. 0,4 ha große Teilfläche einer größeren Ackerfläche, die vorwiegend aus Gley-Pseudogley-Böden mit mittleren Bodenwertzahlen zwischen 40 und 60 Punkten besteht. Insgesamt verfügt das Teilgebiet A damit über eine Bedeutung als landwirtschaftlicher Produktionsraum mit mittlerer Ertragsfähigkeit.

Im 1,6 ha großen ausschließlich ackerbaulich genutzten Rücknahmebereich (Teilgebiet B) kommen Pseudogley-Parabraunerden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahlen von 65 bis 85) vor.

Auswirkungen Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind durch die Planung weder direkt noch indirekt betroffen. Eine Beeinträchtigung des Sachguts "landwirtschaftliche Nutzfläche" erfolgt durch die Beanspruchung von ca. 0,4 ha Ackerfläche mit mittleren Bodenwertzahlen. Eine erhöhte materielle Bedeutung für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.

In der Gesamtbetrachtung sind für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Rücknahme der Bauflächen des Teilgebiets B ist im Hinblick auf das Sachgut "landwirtschaftliche Nutzfläche" positiv zu bewerten, da es sich bei diesem Bereich um einen ackerbaulich genutzten Standort mit sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit handelt.

5.3.8. Wechselwirkungen / Kumulative Wirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu beurteilenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen zu betrachten.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ beeinflussende Wechselwirkungen ist im Plangebiet gegenwärtig nicht zu erwarten.

Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Neben den vorhabenbezogenen Wirkungen sind gleichsam entsprechende zusätzliche Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall bestehen gemäß den Darstellungen des FNP im Umfeld des Teilgebietes A derzeit keine Planungsabsichten, die zu weitergehenden und ggf. kumulierenden Wirkungen auf die Umweltschutzgüter führen könnten.

5.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch zu prüfen, wie sich der Vorhabenraum entwickeln würde, wenn die vorliegenden Planungen nicht umgesetzt würden. Die Prognose der Flächenentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung muss in diesem Zusammenhang die derzeitigen Planungsvorgaben berücksichtigen. Der bislang gültige Flächennutzungsplan gibt den zulässigen "Handlungsspielraum" vor. Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet (Nullfall), würden die Flächen im Teilgebiet A voraussichtlich weiter in derzeitigem Umfang genutzt (Wohngebäude mit Hausgärten, Ackerfläche) bzw. der natürlichen Sukzession überlassen (Brachflächen). Auf den Brachflächen könnten sich mittelfristig Sukzessionsgebüsche entwickeln, die einen Lebensraum für verschiedene Arten (z. B. im Gebüsch brütenden Vögeln) bilden können. Damit ergäbe sich in Teilbereichen eine Aufwertung des Gebiets für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Auf der anderen Seite würde bei Nichtdurchführung der Planung das durch die Gebäudeabbrüche verursachte heterogene und "ungeordnete" Ortsbild erhalten bleiben. Auch die anderen Positiveffekte, die sich durch die Ergänzung der vorhandenen Bebauung auf einem überwiegend vorgenutzten Standort ergeben, treten nicht ein.

Im Teilgebiet B wäre nach Aufstellung eines Bebauungsplanes mit einer Bebauung der Ackerfläche mit Wohngebäuden zu rechnen, so dass für die Umweltmedien bzw. -schutzgüter wesentliche Änderungen zum beschriebenen Status Quo eintreten würden. Da es sich um einen baulich nicht vorgenutzten Standort mit einem schutzwürdigen Boden handelt, sind insbesondere Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden und Fläche zu erwarten.

5.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen sind eng an den parallel erstellten Bebauungsplan (Teilgebiet A) gekoppelt. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden u. a. Maßnahmen zum bauzeitlichen Schutz von Gehölzbeständen sowie zum Artenschutz beschrieben.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird für dessen Geltungsbereich eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf der Grundlage von Biotoptypen gemäß Biotoptypenwertliste Kreis Unna erstellt, da sich das Planvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet. Die Differenz zwischen dem Bestands- und dem Planungswert führt zu einem Kompensationsdefizit von 2.702 Punkten.

Südlich angrenzend an das Bebauungsplangebiet (Teilgebiet A) ist die Pflanzung einer Hecke mit einer Breite von 8 m geplant, um das geplante Baugebiet in die Landschaft einzubinden und einen attraktiven Lebensraum für Tiere zu ermöglichen. Die Hecke mit einer Fläche von

ca. 1.890 qm entspricht einem Kompensationsumfang von 756 Punkten. Das durch die Planung im Teilgebiet A entstehende Kompensationsdefizit soll über das Ökokonto des Kreises Unna monetär ausgeglichen werden.

5.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll dem Bedarf nach Wohnbauflächen in Kamen Rechnung getragen werden. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Wiedernutzbarmachung einer überwiegend brachliegenden Fläche im Stadtgebiet verbunden.

Gleichzeitig werden im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen zurückgenommen, um das im Flächennutzungsplan dargestellte Flächenkontingent entsprechend der regional-planerisch anerkannten Wohnbauflächenbedarfe zu entwickeln.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die dem Planungsziel entsprechen, bestehen nicht.

5.7. Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die Darstellung von "Wohnbaufläche" lässt auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet und die für Ernstfälle erforderliche Löschwassermenge im Brandfall sichergestellt.

5.8. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen in der Folge der Durchführung der Bauleitpläne frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichtes nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Eine eigenständige Überprüfung spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft des nachfolgenden Bebauungsplanes wird hierzu empfohlen. Inhaltlich sollten u. a. folgende Punkte abgedeckt werden:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes und/oder weiteren verbindlichen Regelungen, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung und zum

Ausgleich, um festzustellen, ob ggf. wegen ihrer Nichtdurchführung oder defizitären Umsetzung nachteilige Auswirkungen auftreten

- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Kommune kann sich weiterhin gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten der Fachbehörden zu weiteren unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt stützen. Darüber hinaus ist die Kommune gemäß § 4 c BauGB für die Überwachung der Umsetzung von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich.

Konkrete Hinweise zum Monitoring und den ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung von möglichen Umweltwirkungen werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans benannt.

5.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07 Ka-SK Buschweg in Kamen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans soll der ca. 2 ha große Planbereich (Teilgebiet A) zukünftig nicht mehr als Fläche für die Landwirtschaft, sondern als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Zusätzlich soll im selben Verfahren ein Teilbereich mit bislang vorhandener Wohnbauflächendarstellung zukünftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden (Teilgebiet B). Da für die ca. 1,6 ha große Rücknahmefläche Schimmelstraße (Teilgebiet B) keine Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung absehbar ist und somit mit der FNP-Änderung der derzeitigen Nutzung entsprochen wird, erfolgt für diese Fläche keine vertiefende Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung. Es wird davon ausgegangen, dass der derzeitige Status Quo und der Zustand der Umweltschutzgüter auf diesen Flächen erhalten wird und keine Änderungen aufgrund der Anpassung des Flächennutzungsplanes eintreten werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Umweltprüfung zur FNP-Änderung des Entwicklungsbereiches Buschweg (Teilgebiet A) zusammenfassend dargelegt:

Mensch und menschliche Gesundheit

In einer Gesamtbewertung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen absehbar, sofern auf nachgelagerter Ebene fachgutachterlich ermittelte Maßnahmen eingehalten bzw. umgesetzt werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungs- und Wohnumfeldfunktionen zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Planung führt zu einer Beanspruchung von überwiegend jungen, lückig bewachsene Brachflächen mit Schotter sowie intensiv genutzte Ackerflächen. Dabei handelt es sich um Biotoptypen mit geringer Wertigkeit, die unmittelbar an bestehende Straßen und Bebauung anschließen und durch anthropogene Störungen gekennzeichnet sind. Ältere Gehölzbestände

sind nur kleinflächig betroffen. Es sind keine seltenen Arten und keine Rote-Liste-Arten betroffen.

Das Teilgebiet A liegt am nordöstlichen Rand des Landschaftsschutzgebiets "Körnebachtal". Da die im LSG vorkommenden, für die Festsetzung maßgeblichen Landschaftselemente durch das Vorhaben nicht betroffen sind, ist durch die städtebauliche Planung keine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten. Auch die Biotopverbundfunktion des "Gewässersystems Körne" wird nicht beeinträchtigt, da bereits Straßen- und Siedlungsflächen (in einer Breite von ca. 150 m) zwischen dem Gebiet und der Biotopverbundfläche liegen. Vor diesem Hintergrund hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Unna) in Aussicht gestellt, die Schutzgebietsausweisung um die Fläche des Teilgebietes A im Zuge der Bauleitplanung zurückzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Durchführung der Planung zudem ausgeschlossen werden (GRÜNPLAN, 2023). Es sind jedoch im Rahmen der Realisierung des Vorhabens Vermeidungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen zu beachten.

Boden und Fläche

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung von max. 2-geschossigen Einzel- und Doppelhäusern auf einer insgesamt ca. 1,2 ha großen Siedlungsbrache und Ackerfläche, die an bestehende Wohnsiedlungsflächen und Straßen anschließt. Damit handelt es sich um eine städtebauliche Entwicklung in integrierter Lage am Siedlungsrand von Kamen.

Mit dem Vorhaben sind nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden, da in weiten Teilen kein natürlich gewachsener Boden vorhanden ist. Lediglich die ca. 0,4 ha große Ackerfläche im Südwesten weist keine Auffüllungen auf. Insgesamt sind keine vom Geologischen Dienst als schutzwürdig eingestuft Böden betroffen.

Die Rücknahme der Bauflächen des Teilgebiets B ist im Hinblick auf das Schutzgut Fläche positiv zu bewerten bzw. dient als "Flächenausgleich" für die geplante Entwicklung. In Hinblick auf das Schutzgut Boden ist zu als positive Wirkung festzustellen, dass es sich bei diesem Bereich um einen baulich nicht vorgemerkten Standort mit einem schutzwürdigen Boden (fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit gemäß Geologischer Dienst) handelt.

Wasser

Durch die bauliche Entwicklung und Neuversiegelung ist eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Veränderungen der Versickerungsleistung und des lokalen Wasserhaushalts sind grundsätzlich möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers können jedoch weitgehend ausgeschlossen werden. Durch eine Wohnnutzung ist allgemein von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen. Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Klima und Luft

Durch die Planung wird kleinflächig ein Freilandklimatop mit klimatischer Ausgleichsfunktion am Rande des Siedlungsraumes in Anspruch genommen. In der Gesamtbewertung im Hinblick auf das Schutzgut Klima sind jedoch aufgrund der allgemein günstigen lokalklimatischen Ausgangslage und der geringen Vorbelastung keine erheblichen Konflikte erkennbar.

Durch Dachbegrünungen und weitere Grünfestsetzungen können zukünftige Hitzebelastungen innerhalb des geplanten Wohngebietes auf nachgelagerter Ebene reduziert werden. Negative Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete sind insofern nicht zu prognostizieren.

Landschafts- und Ortsbild

Die geplante aufgelockerte maximal 2-geschossige Bebauung aus Einzel- und Doppelhäusern fügt sich in das bestehende Orts- und Landschaftsbild ein. Ebenso werden keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung unmittelbar beansprucht. Der Baum-/Gehölzbestand auf den beiden Bestandsgrundstücken und im Umfeld der Mulde im Südosten bleibt überwiegend erhalten. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind daher insgesamt nicht erkennbar.

Für das Teilgebiet B sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten, da sich durch die Rücknahme der Wohnbauflächen keine Änderung der Ausgangslage ergibt. Positiv anzumerken ist, dass durch die Rücknahme sowohl die Baumreihe am nördlichen Rand des Teilgebietes B als auch der südlich gelegene Ufergehölzstreifen entlang des Tesselgrabens sicher erhalten werden und ihre landschaftsprägende Wirkung in der freien Feldflur weiter entfalten können.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind durch die Planung weder direkt noch indirekt betroffen. Eine Beeinträchtigung des Sachguts "landwirtschaftliche Nutzfläche" erfolgt durch die Beanspruchung von ca. 0,4 ha Ackerfläche mit vornehmlich mittleren Bodenwertzahlen im Teilgebiet A.

Die Rücknahme der Bauflächen des Teilgebiets B ist im Hinblick auf das Sachgut "landwirtschaftliche Nutzfläche" positiv zu bewerten, da es sich bei diesem 1,6 ha großen Bereich um einen ackerbaulich genutzten Standort mit sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit handelt.

Quellenangabe

Bezirksregierung Arnsberg (2023): Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund- westlicher Teil, Download April 2023.

Geologischer Dienst NRW (2023): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden; Krefeld.

Fachinformationssystem ELWAS (2023): Wasserschutzgebiete, Gewässersystem, Grundwasserkörper (Abfrage am 27.03.2023).

Kreis Unna (2003): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung, Fachbereich Natur und Umwelt.

Kreis Unna (2021): Landschaftsplan Nr. 4 Raum Kamen - Bönen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV): Landschaftsinformationssammlung NRW - Biotopkataster, Biotopverbundflächen, FFH-Gebiete, Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete (Abfrage am 27.03.2023); Recklinghausen.

LANUV: Infosystem streng geschützte Arten (Abfrage am 27.03.2023); Recklinghausen.

LANUV NRW (2023): Umgebungslärm in NRW (Abfrage am 27.03.2023).

LANUV NRW (2023): Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (Abfrage am 27.03.2023).

Landschaftsverband Rheinland / Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, 2014

LINFOS (2023): Fundortkataster, Biotopverbundflächen (WMS-Server).

MKULNV NRW (2021): Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten Seseke, Abfrage am 27.03.2023.

Stadt Kamen (2023): Flächennutzungsplan der Stadt Kamen.

Stadt Kamen (2023): Bebauungspläne der Stadt Kamen.

TIM-online (2023): Topographische Karten, Luftbildkarte, Freizeitinformationen, Radverkehrsnetz NRW (Abfrage am 27.03.2023).